

Beschlussempfehlung

des Haushalts- und Finanzausschusses

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der
SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/2284 -**

Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaats- vertrags 2021

Berichtersteller: Abgeordneter Emde

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 31. Sitzung vom 18. Dezember 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - sowie den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 3. Februar 2021, in seiner 24. Sitzung am 5. März 2021, in seiner 28. Sitzung am 16. April 2021 und in seiner 31. Sitzung am 25. Juni 2021 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf und zu dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Vorlage 7/1585) durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 30. Juni 2021 beraten.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderung angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 5 wird nach dem Wort "Wettvermittlungsstelle" das Wort "unerlaubt" eingefügt.
- b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte "der Rechtsverordnung" durch die Worte "des Verwaltungsakts" ersetzt.

2. In Nummer 6 erhält Absatz 1 Satz 1 folgende Fassung:

"Die nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 oder nach diesem Gesetz zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen haben Spielersperren sowie deren Aufhebungen nach den §§ 8, 8a und 8b GlüStV 2021 unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 zu übermitteln."

3. In Nummer 9 wird in Satz 1 das Wort "eine" durch das Wort "keine" ersetzt.

4. In Nummer 10 wird in Absatz 1 Nr. 1 nach der Angabe "§ 6 Abs. 1" das Wort "festzulegen" eingefügt.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

"1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort 'fünf' durch das Wort 'zehn' ersetzt."

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Die Zahl "200" wird durch die Zahl "300" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Mindestabstand kann auf 100 Meter reduziert werden, wenn das Unternehmen nach den Maßgaben des § 3 a zertifiziert ist."

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte 'Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2011' durch die Worte 'Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 29. Oktober 2020, einer Zertifizierung nach den Maßgaben des § 3 a' ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl '400' durch die Zahl '100' ersetzt."

c) In Buchstabe d wird nach Satz 1 folgender neue Satz eingefügt:

"Die Gesamtzahl der Geräte kann auf zwölf erhöht werden, wenn eine Zertifizierung nach den Maßgaben des § 3 a vorliegt; die Vorgaben des § 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend."

3. Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

"3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

§ 3 a
Zertifizierung

(1) Die Zertifizierung erfolgt ausschließlich durch nach Absatz 2 akkreditierte Prüforganisationen. Zertifizierungen, die vor dem 1. Juli 2021 erteilt worden sind, entsprechen nicht den Anforderungen nach diesem Gesetz.

(2) Prüforganisationen sind zur Zertifizierung nach diesem Gesetz berechtigt, wenn sie hinsichtlich der hierzu erforderlichen Sachkunde und ihrer organisatorischen, personellen und finanziellen Unabhängigkeit von Spielhallenbetreiberinnen und Spielhallenbetreibern, Automatenaufstellerinnen und Automatenaufstellern und deren Interessenverbänden bei der nationalen Akkreditierungsstelle gemäß DIN ISO/IEC 17065 Ausgabe Januar 2013 akkreditiert sind.

(3) Die Zertifizierung darf nur erteilt werden, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(4) Die Zertifizierung wird für die Dauer von zwei Jahren erteilt. Danach ist eine neue Zertifizierung zu beantragen. Während der Laufzeit der Zertifizierung hat die Prüforganisation jährlich mindestens zwei stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, ob die Voraussetzungen der Zertifizierung weiter vorliegen. Mindestens eine dieser Überprüfungen muss unangekündigt erfolgen und darf nicht als Überprüfung erkennbar sein. Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Voraussetzungen einer Zertifizierung nicht vorliegen, ist die Zertifizierung zu entziehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei einer vorherigen Überprüfung nicht vorhanden war und der unverzüglich behoben wird. Die Kosten der Zertifizierung und der stichprobenartigen Überprüfung trägt der Betreiber des Unternehmens.

(5) Alle zur Führung einer zertifizierten Spielhalle notwendigen Bescheinigungen müssen zusammengefasst und zur jederzeitigen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde während der Öffnungszeiten vorgehalten werden.

(6) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Erkenntnisse, die gegen eine Zertifizierung einer Spielhalle sprechen könnten, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

(7) Vier Jahre nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 werden die Wirksamkeit und die Auswirkung des Zertifizierungsverfahrens nach § 3 a durch das für Spielhallen zuständige Ministerium evaluiert. Über die Ergebnisse wird der Thüringer Landtag entsprechend unterrichtet."

4. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

5. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und in Buchstabe b wird nach dem Wort "ersetzt" der Punkt gestrichen und die Worte "und nach dem Wort 'verweilt' wird ein Komma eingefügt." angefügt.

6. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe "§ 3" die Angabe "Abs. 2 Satz 2, 3 und" eingefügt und die Worte "dieses Gesetzes" durch die Worte "des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021" ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Am 30. Juni 2021 wirksame Erlaubnisse für Spielhallen gelten, auch wenn im Bescheid eine kürzere Frist festgelegt ist, drei Monate nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 als Erlaubnis nach § 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 mit der Maßgabe fort, dass die Erlaubnis den Betrieb von höchstens drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex in einem baulichen Verbund umfasst und im Übrigen die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie dieses Gesetzes Anwendung finden. Wenn bis zum 31. Dezember 2021 ein Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis gestellt wurde, gilt diese darüber hinaus bis zur Entscheidung über die Verlängerung fort."

7. Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

"7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

'§ 10 a
Übergangsregelungen für Verbundspielhallen

(1) Für bis zu drei Spielhallen, die in einem baulichen Verbund stehen und mindestens seit dem 1. Januar 2020 ohne Unterbrechung bestanden haben, können die Betreiberinnen und Betreiber durch einen gemeinsamen Antrag, in dem sie eine der antragstellenden Spielhallen zur primären Spielhalle bestimmen, Erlaubnisse nach § 2 beantragen. Über den Antrag ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entscheiden. Dies gilt nicht für Spielhallen, deren Betrieb untersagt oder für die ein Erlaubnisantrag abgelehnt worden ist, falls die Untersagung beziehungsweise die Ablehnung vor dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 bestandskräftig geworden ist.

(2) Auf den gemeinsamen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zunächst über die Erlaubnis für die zur primären Spielhalle bestimmte Spielhalle zu entscheiden. Insoweit richtet sich das Erlaubnisverfahren nur nach den allgemeinen Bestimmungen.

(3) Für die mitantragstellende Spielhalle beziehungsweise die beiden mitantragstellenden Spielhallen einer nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle steht § 25 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 der Erteilung einer bis längstens zum 31. Dezember 2028 zu befristenden Erlaubnis nach § 2 nicht entgegen, wenn sowohl für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle als auch für alle mitantragstellenden Spielhallen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Personal der Spielhallen ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 12 besonders geschult und

2. die Spielhallen sind nach § 3 a zertifiziert.
Zwischen der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle und den mitantragstellenden Spielhallen sowie zwischen den mitantragstellenden Spielhallen ist kein Mindestabstand nach § 25 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und nach § 3 einzuhalten, das Erfordernis eines Mindestabstands zu anderen Spielhallen bleibt unberührt.

(4) Fällt für die nach Absatz 2 erlaubte Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vor dem 31. Dezember 2028 weg, sind die Erlaubnisse für alle mitantragstellenden Spielhallen zu widerrufen. Fällt für eine mitantragstellende Spielhalle eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 vor dem 31. Dezember 2028 weg, ist die Erlaubnis für diese Spielhalle zu widerrufen.

(5) Die Erlaubnisse nach § 2 für die mitantragstellenden Spielhallen erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 2028 und bei Wegfall der Erlaubnis der nach Absatz 2 erlaubten Spielhalle. Dies gilt auch, wenn die Erlaubnisse für die mitantragstellenden Spielhallen auf einen späteren Zeitpunkt befristet sind.

8. Nach § 11 wird folgender § 12 angefügt:

'§ 12
Verordnungsermächtigung

Das für das Recht der Spielhallen zuständige Ministerium kann zur Durchführung der §§ 2, 3, 3 a und 4 durch Rechtsverordnung zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes

1. Vorschriften über Ausnahmen der Abstandsregelungen des § 3 Abs. 2 und 3 erlassen,
2. die Art der Aufstellung sowie die Anzahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte regeln,
3. Vorschriften über den Umfang der Zertifizierung, insbesondere der besonderen Schulung des Personals erlassen und
4. Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes nach erlassen."

III. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft."

Emde
Vorsitzender